

TK 01/2021 vom 26.03.2021

INHALT

EDITORIAL

Seite 2

Editorial: Was uns 2021 in der Welt der Telekommunikation bewegt ...

REGULATORISCHES

Seite 4

TKG 2021: per aspera ad astra

Seite 9

Preiserhöhungen bei Telekommunikationsdiensten – ein Fall für den Telekomregulator?

Seite 12

Analyse der Breitband-Vorleistungsmärkte

INTERNATIONALES

Seite 14

Berichte, Konsultationen und eine Post-Studie

NUTZERSCHUTZ

Seite 16

Ping, Scam und andere Betrügereien: Rufnummernmissbrauch weiter im Vormarsch

AKTUELLES

Seite 18

Neue Initiative: Plattform Internetinfrastruktur Austria gibt Gas beim Breitbandausbau im Österreich

Seite 19

Sorgen der Bevölkerung mit 5G Ausbau ernstnehmen – RTR, BMLRT und WBF stellen 5G Gemeindeservice vor

SERVICE

Seite 21

RTR Monitore: was tut sich auf den Märkten?

OFFENLEGUNG

Seite 22

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
(RTR)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 – 0
F: +43 1 58058 – 9191
twitter.com/RTRTelekomPost

EDITORIAL



(©APA-Fotoservice/Martin Hörmandinger)

Was uns 2021 in der Welt der Telekommunikation bewegt ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

2021 wird aus Sicht der TK-Regulierung ein spannendes Jahr! Es geht um nicht mehr und nicht weniger als Österreichs digitale Zukunft und wie WIR sie gestalten wollen.

Da ist zum einen das neue Telekommunikationsgesetz (TKG), das sich wohl von seinem Zusatz „2020“ wird verabschieden müssen und als „TKG 2021“ hoffentlich Grundlage für eine erfolgreiche Investitions- und Innovationsoffensive in unserem Land werden wird! Noch ist es nicht so weit und viel Arbeit, um das zu erreichen, ist zu erledigen. Menge und Umfang der zum TKG-Entwurf vom Dezember 2020 in der Konsultation abgegebenen Stellungnahmen zeigen, welche Bedeutung dieses Gesetz für die Zukunft hat und wie viele unterschiedliche Anforderungen an das Gesetz noch zu berücksichtigen sind.

Es ist daher keine einfache Angelegenheit, diesem Anspruch gerecht zu werden. Umso wichtiger ist es, dass seitens des zuständigen Ministeriums und der gesamten Bundesregierung ein klares Ziel festgelegt ist, an dem sich dieses Gesetz zu orientieren hat. Und wenn dieses Ziel weiterhin lautet, Österreich in der Breitbandversorgung nachhaltig nach vorne zu bringen, müssen die entsprechenden Voraussetzungen für Investitionen in Netzinfrastruktur geschaffen werden und muss das Gesetz ein attraktives Angebot an bestehende und neue Investoren im In- und Ausland sein! Denn der Investitionsbedarf für den Ausbau von TK-Infrastruktur ist enorm und kann nur gemeinsam – von privater und öffentlicher Hand – gestemmt werden. Gleichzeitig dürfen Verbraucherinteressen und Sicherheitsbedürfnisse nicht zu kurz kommen. Das alles unter einen Hut zu bringen, ist keine einfache Aufgabe für das BMLRT und wir freuen uns, hier mit unserer Expertise Unterstützung leisten zu dürfen.

PIA 2030 – Katalysator für den Breitbandausbau

Parallel dazu wurde seitens Frau Bundesministerin Köstinger die Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030, kurz PIA 2030, ins Leben gerufen. Sie soll mithelfen, mit dem neuen TKG und durch strukturierten Dialog mit allen relevanten Stakeholdern die Umsetzung der gemeinsamen Ziele aus der Breitbandstrategie 2030 und 5G Strategie effektiv voranzutreiben. Auch hier ist unsere Expertise als RTR FB TKP mehr als gefragt. Mit dem 5G Gemeindeservice haben wir vorab bereits einen ersten Meilenstein beigesteuert!

Marktanalyse 2021

2021 wird weiters das Jahr der Marktanalyse! Wir haben im Auftrag der Telekom-Control-Kommission (TKK) erst vor kurzem und nach langer intensiver Vorarbeit unseren Gutachtensentwurf den Marktteilnehmern zur Stellungnahme übermittelt und gehen davon aus, dass damit in der zweiten Jahreshälfte durch die TKK entscheidende Weichen für den Wettbewerb beim mobilen und festen Breitband in unserem Land gestellt werden.

EDITORIAL

Auch international tut sich einiges. Gemeinsam mit unseren internationalen Kolleginnen und Kollegen arbeiten wir in BEREC aktiv an den europäischen Entwicklungen in unserem Sektor mit und unterstützen den belgischen Ratsvorsitz bei der Umsetzung seines ambitionierten Arbeitsprogrammes. Vor allem das Thema Cybersecurity und Digital Market Act, zu denen Ende 2020 wichtige Entwürfe durch die Europäische Kommission veröffentlicht wurden, stehen neben dem neuen Telekommunikationsgesetz ganz oben auf unserer Agenda.

2021 wird daher ein entscheidendes Jahr, ob Österreich ein digitaler Champion werden will, oder sich mit dem Mittelfeld begnügt. Auch wie die Regulierung in Zukunft aussehen soll, entscheidet sich in wesentlichen Bereichen heuer. Ich bin allerdings überzeugt, dass Gestaltung und Verwaltung einander dabei gut ergänzen können, wenn es denn einmal den gesetzlichen Rahmen dafür gibt! Zu diesen Themen werden Sie in diesem Newsletter wieder viele interessante Informationen und Positionen finden!

Viel Vergnügen beim Lesen unseres ersten Newsletters im Jahr 2021 und ein frohes Osterfest!

Klaus M. Steinmaurer

Geschäftsführer der RTR
Fachbereich Telekommunikation und Post

TKG 2021: per aspera ad astra ...*)

Ende Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) einen Entwurf für ein Telekommunikationsgesetz 2020 zur Begutachtung veröffentlicht. Mit dem genannten Gesetz soll insbesondere die RL (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (auch unter der englischen Abkürzung „EECC“ bekannt) umgesetzt werden. Im Zuge dieser Umsetzung hat sich das BMLRT augenscheinlich entschlossen, das derzeit geltende TKG 2003 nicht erneut zu novellieren, sondern gänzlich neu zu fassen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes sind gemäß Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen (EB)

- Optimierung des Frequenzvergabeverfahrens;
- Schaffung von Anreizen zur Investition in Telekommunikationsinfrastruktur;
- Neuregelung des Universaldienstes;
- Zivilschutz und Notrufe;
- Verbesserung des Konsumentenschutzes im Bereich der Telekommunikation.

Hinzu kommen freilich die Hauptziele des EECC,

- „Connectivity“ (fest und mobil);
- Angleichung des Regimes von OTTs (over-the-top-players) an Telcos;
- Vollharmonisierung des (Telekom-)Verbraucherschutzes in Europa;
- all dies mit starken Harmonisierungstendenzen.

Die Begutachtungsfrist endete am 10.2.2021. Der Website des Parlaments ist zu entnehmen, dass über 100 Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren abgegeben wurden.¹

Im Folgenden werden jene Aspekte des Entwurfes für ein TKG 2020 (2021) hervorgehoben, die aus Sicht der RTR für das Regulierungsgeschehen von besonderer Bedeutung sind und in der gemeinsamen Stellungnahme von Telekom-Control-Kommission und RTR zum Gesetzesentwurf dementsprechend hervorgehoben wurden.² Angesichts des Rahmens dieses Newsletters, muss sich der Beitrag auf Wesentliches beschränken.

Vorab sei festgehalten, dass den Regulierungsbehörden RTR (Fachbereich Telekommunikation und Post) und TKK der Gesetzesentwurf TKG 2020/21 grundsätzlich geeignet erscheint, die angestrebten Ziele zu erreichen. Dies gilt im Wesentlichen

*) „Durch Raues zu den Sternen“.

1 www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00082/index.shtml#tab-Stellungnahmen.

2 www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Stellungnahme_RTR-TKK_zum_TKG.de.html.

REGULATORISCHES

auch für die Verhältnismäßigkeit der zur Zielerreichung im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen und die der vollziehenden Regulierungsbehörde in die Hand gegebenen Mittel für eine effiziente und effektive Rechtsdurchsetzung.

Dennoch schlagen die Regulierungsbehörden vor, den Gesetzesentwurf in folgenden Bereichen nachzuschärfen oder aber auch grundlegender zu überprüfen.

Netzausbau und Infrastrukturnutzung

Der 7. Abschnitt des Entwurfes für ein TKG 2020/21 behandelt „Netzausbau und Infrastrukturnutzung“. Das ist ein für den Breitbandausbau wichtiger Abschnitt, der die Inanspruchnahme von fremdem Eigentum (Grund/Boden/Sachen) ermöglicht. Dabei war zuletzt vor allem die TKG-Novelle BGBl I 2018/78 stark vom Gedanken einer Unterstützung des Ausbaus von 5G-Netzen geprägt.³

Die im Begutachtungsverfahren geäußerte Kritik der TK-Branche, das TKG 2020/21 würde hinter die Errungenschaften der TKG-Novelle 2018 zurückfallen, ist aus mehreren Gründen nachvollziehbar und berechtigt: erstens gelingt es dem Entwurf TKG 2020/21 nicht, die seit der TKG-Novelle 2018 offen gebliebenen Fragen betreffend die Nutzung von Privat-Eigentum, das seinerseits im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, zu beantworten; zweitens bleibt die Errichtung von Antennentragemasten vom erzwingbaren Leitungsrecht weiterhin ausgeschlossen; drittens ist ein interessantes Haftungsregime vorgesehen, das die Haftung des durch ein Leitungsrecht Belasteten für Beschädigungen der Kommunikationslinie im Fall grob fahrlässiger Schadenszufügung – deutlich abweichend vom allgemeinen Schadenersatzrecht – insgesamt mit der Höhe der erhaltenen Abgeltung begrenzt.

Die RTR ist der Auffassung, dass das Konnektivitätsziel (fest und mobil) durch verbesserte Möglichkeiten bei Netzausbau und Infrastrukturnutzung breiter unterstützt werden sollte. Immerhin bietet sich die Gelegenheit, in diesem Bereich ein fortschrittlicheres Regime zu schaffen, das sich von jenen anderer Mitgliedstaaten unterscheidet und Österreich somit aus Sicht ausländischer Investoren für Investitionen attraktiver erscheinen lässt als andere Regionen.

Zuteilungsverfahren von knappen Frequenzen

Das Unionsrecht gibt für die individuelle Zuteilung von Frequenznutzungsrechten als Grundlage (nur) vor, dass das Vergabeverfahren offen, objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein muss. Die konkrete Ausgestaltung des Vergabeverfahrens bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Der Entwurf TKG 2020/21 überträgt diesen verfahrensrechtlichen Grundsatz in nationales Recht.

Darüber hinaus gilt: Sofern knappe Mobilfunkfrequenzen zur Vergabe gelangen, ist grundsätzlich eine als „wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren“ bezeichnete Versteigerung der Nutzungsrechte durchzuführen. Für deren Grundsätze und

³ Zu den folgenden Überlegungen siehe Feiel, Entwurf des TKG 2020 in Begutachtung, MR 7-8/2020, 343 ff.

REGULATORISCHES

Durchführungsmaßnahmen folgt der Entwurf TKG 2020/21 im Prinzip dem derzeitigen Regime des § 55 TKG 2003.

Ins Gewicht fällt aber die Neuerung im Gesetzesentwurf, wonach vor der Vergabe von Nutzungsrechten für knappe Frequenzen die Regulierungsbehörde offenbar zu prüfen hat, ob den Aspekten der Förderung des Wettbewerbs, der Verbesserung der Versorgung, der Gewährleistung der erforderlichen Dienstqualität, der Förderung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder der Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung (ausnahmsweise) besser durch ein „vergleichendes Auswahlverfahren“ als durch ein „wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren“ Rechnung getragen werden kann. Ist dies der Fall, ist das Zuteilungsverfahren als sogenannter „beauty contest“ an Stelle einer Versteigerung durchzuführen. Die Entscheidung, welches der beiden Auswahlverfahren zur Anwendung gelangt, ist durch Verordnung der Telekom-Control-Kommission festzulegen.

Die RTR hält das Bekenntnis des TKG-Entwurfes, wonach im Rahmen von Frequenzvergaben ein wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren („Auktion“) das Regelverfahren darstellen soll, für einen starken Motor für einen zukunftsgerichteten Breitbandausbau.

Der „Dienstebegriff“ wird erweitert

Bisher war die Begriffsdefinition des elektronischen Kommunikationsdienstes (neben dessen Entgeltlichkeit) dadurch charakterisiert, dass die (technische) Signalübertragung im Vordergrund steht. Folglich waren klassische Dienste wie Sprachtelefonie oder SMS vom Dienstebegriff des TKG umfasst, ähnliche oder aus Endnutzersicht substitutive Dienstleistungen sind jedoch außen vor geblieben sind (zB WhatsApp oder E-Mail-Dienste). Das dadurch bewirkte juristische Ungleichgewicht zwischen Anbietern von TK-Diensten einerseits und OTT andererseits führte in Folge zu einer Schiefelage der wettbewerblichen Rahmenbedingungen zu Lasten von Telcos: Während Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten zB Allgemeine Geschäftsbedingungen der Regulierungsbehörde zur Prüfung vorlegen müssen oder einem besonderen Datenschutzregime unterliegen (12. Abschnitt TKG 2003), gilt dies nicht für OTT.

Der Entwurf für das TKG 2020/21 versucht nun, diese rechtlich unterschiedliche Behandlung abzufedern: Auch sogenannte „interpersonelle Kommunikationsdienste“ sind vom Begriff des Kommunikationsdienstes umfasst. Dies bedeutet, dass in Hinkunft auch für E-Mail-Dienste, Mitteilungs-Dienste oder Gruppenchats die einschlägigen Bestimmungen des TKG 2020/21 gelten werden.

So sehr dieser Schritt zu begrüßen ist, bleibt für die RTR die herausfordernde Frage, wie sie jener Diensteanbieter juristisch habhaft werden wird, die über keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich oder der EU verfügen – gerade OTT-Dienste können über das Internet unkompliziert de facto weltweit erbracht werden und die wirklich großen Player sitzen in der Regel eben nicht in der EU.

REGULATORISCHES

Nach Einschätzung der RTR sollte das Ziel, „möglichst gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer“ zu schaffen („level-playing-field“), differenzierter verfolgt werden, zumal OTT-Dienste und deren Anbieter andere Charakteristika und Geschäftsmodelle aufweisen als die bisher vom TKG 2003 umfassten Betreiber.

Netzsicherheit

Im 6. Abschnitt des Entwurfes TKG 2020/21 wird ua „Netzsicherheit“ abgehandelt. Neu ist, dass über Produkte oder Dienstleistungen von sogenannten „Hochrisikolieferanten“ Beschränkungen verhängt werden können. Darüber hinaus richtet § 44b (sic!) des Entwurfes TKG 2020/21 einen „Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen“ ein. Damit wird telekommunikationsrechtliches Neuland betreten.

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen wird (als Behörde) ermächtigt, Hersteller von Netz-Komponenten oder Bereitsteller von Dienstleistungen für elektronische Kommunikationsnetze aus Gründen der nationalen Sicherheit als „Hochrisikolieferanten“ einzustufen. Als Hochrisikolieferant gilt jemand, von dem davon auszugehen ist, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit die für ihn in der EU geltenden einschlägigen Normen, insbesondere im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes, nicht oder nicht ständig einzuhalten in der Lage ist.

Damit soll den Anforderungen der Empfehlung „Cybersicherheit der 5G-Netze“ sowie der daraus abgeleiteten „5G Toolbox“⁴ Genüge getan werden. Die Einstufung als Hochrisikolieferant wird mittels Bescheid ausgesprochen und kann dazu führen, dass ein Hersteller von der Lieferung sicherheitsrelevanter Netzbestandteile ausgeschlossen wird.

Vor jeder Entscheidung in dieser Angelegenheit hat die BMLRT den Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen zu befragen. Dieser ist mit der Erstellung eines Gutachtens zu betrauen. Das Gutachten des Fachbeirates ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die BMLRT zu würdigen.

Neben der Erstellung eines Gutachtens in Verfahren zur Einstufung eines Herstellers von Netzkomponenten (Hardware und Software) als ist der Fachbeirat mit der Beratung der BMLRT zu allgemeinen Aspekten der Sicherheit für Netze der elektronischen Kommunikation beauftragt.

Der Fachbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Dabei hat die Bundesregierung auf Vorschläge von verschiedenen Bundesministern, der Wirtschaftskammer Österreich, des nationalen Computer-Notfallteams CERT und der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) Bedacht zu nehmen. Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der RTR-GmbH,

4 NIS-Kooperationsgruppe, Cybersecurity of 5G networks - EU Toolbox of risk mitigating measures (CG Publication 01/2020); NIS-Kooperationsgruppe, Report on Member States' Progress in Implementing the EU Toolbox on 5G Cybersecurity (CG Publication 02/2020), beide abrufbar unter ec.europa.eu/digital-single-market/en/nis-cooperation-group.

REGULATORISCHES

Fachbereich Telekommunikation und Post. Die Geschäftsordnung des Fachbeirates wird durch Verordnung der BMLRT im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler erlassen.

Aus Sicht der RTR ist es sehr begrüßenswert, dass der Gesetzesentwurf der stetig steigenden Bedeutung von Netzsicherheit entsprechend Rechnung trägt.

Behörden und Beiräte: Zuständigkeiten und Organisationsvorschriften

Angesichts des Gesetzesentwurfes für das TKG 2020/21 gilt im Wesentlichen, dass die das TKG vollziehenden Behörden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht nur bestehen bleiben, sondern auch deren Zuständigkeiten kaum Änderungen erfahren. Somit bleibt auch die „Aufgabenteilung“ zwischen BMLRT, der ihr unterstehenden Fernmeldebehörde, der Telekom-Control-Kommission, der RTR (Fachbereich Telekommunikation und Post) sowie der KommAustria im Prinzip unverändert. Dies gilt auch für die Vertretung in internationalen oder supranationalen Gremien.

Nicht zu unterschätzende Änderungen sind in der Zusammensetzung der TKK vorgesehen. Zwar besteht sie (wie bisher) aus drei Mitgliedern, die in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Allerdings entfällt – in Abkehr von § 118 Abs 1 TKG 2003 – das Erfordernis, dass ein Mitglied dem Richterstand anzugehören hat.

Dies wirft Fragen über die Reichweite der Unabhängigkeit der Telekom-Control-Kommission auf, zumal das richterliche Mitglied als besonderer Garant für die Unabhängigkeit der TKK gesehen wird. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass hauptberufliche Richter von einer Tätigkeit in der TKK ökonomisch nicht abhängig sind.

Die nächsten Schritte

Derzeit evaluiert das BMLRT die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen. Sobald die politische Koordinierung zwischen den Regierungsparteien abgeschlossen ist, wird ein Beschluss der Bundesregierung („Ministerrat“) über eine Regierungsvorlage für ein TKG 2021 erwartet. Das Plenum des Nationalrates wird die Regierungsvorlage sodann dem entsprechenden Ausschuss zuweisen. Sobald der Ausschussbericht – nach in der Regel intensiven Beratungen – an das Plenum des Nationalrates übermittelt wird, kann der Nationalrat das TKG 2021 beschließen. Es folgen die Weiterleitung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates an den Bundesrat und die Beschlussfassung im Bundesrat.

Soweit vernehmbar, streben alle beteiligten Akteure an, die Beschlussfassung des Nationalrates über das TKG 2021 noch vor dem Sommer 2021 zu erwirken.

Soweit die RTR zu formellen oder informellen Gesprächen bzw Beratungen über das TKG 2021 (weiterhin) hinzugezogen wird, wird sie – den grundlegenden

Regulierungszielen des Art 3 EECC verpflichtet – bereit sein, um für die Bevölkerung und Wirtschaft in Österreich einen Beitrag zu leisten.

Preiserhöhungen bei Telekommunikationsdiensten – ein Fall für den Telekomregulator?

Immer wieder kursieren in diversen Medien Gerüchte, der Telekomregulator habe die Erhöhung von Entgelten genehmigt. Im folgenden Beitrag werden die Rahmenbedingungen der Preisgestaltung der Betreiber näher erläutert.

Grundsätzliches zur Preisgestaltung

Wie in allen Branchen kann es auch bei Telefon- und Internetdiensten zu Preiserhöhungen kommen. Sämtliche Entscheidungen zur Preisgestaltung liegen bei den Betreibern selbst. Weder bei der Einführung von neuen Produkten noch bei deren Anpassung sind Genehmigungen seitens der Regulierungsbehörden für Telekommunikation erforderlich. Die Telekommunikationsbranche unterscheidet sich diesbezüglich nur wenig von anderen Sektoren. Eine Besonderheit gibt es allerdings: Betreiber können ohne eine Begründung einseitig laufende Verträge zum Nachteil ihrer Kundinnen und Kunden ändern.⁵ Als Ausgleich können Kunden den Vertrag außerordentlich kündigen.

Eine Preisregulierung auf Endkundenmärkten ist aus einer Reihe von Gründen nur theoretisch denkbar. Um eine solche im Rahmen der Systematik des sektorspezifischen Wettbewerbsrechts einzuführen (so genannte „Marktanalyse“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes), müsste zunächst ein relevanter Markt abgegrenzt werden. Folgende Barrieren sind dafür Voraussetzung:

- Hohe Marktzutrittsbarrieren
- Keine Tendenz zu effektivem Wettbewerb hinter diesen Barrieren
- Unzulänglichkeit des allgemeinen Wettbewerbsrechts, um die wettbewerblichen Probleme zu beheben

Demnach müsste eine „beträchtliche Marktmacht“ vorliegen, und es wäre zunächst eine Vorleistungsregulierung⁶ der Preisregulierung für Endkunden vorziehen. Nur wenn diese unwirksam wäre, könnte daran gedacht werden, Endkundenpreise zu

5 Dem Betreiber steht ein gesetzliches Änderungsrecht zu:
https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen_fuer_konsumenten/TKKS_Vertraege.de.html#heading_Einseitige_Vertragsaenderung_Darf_Ihr_Betreiber_den_Vertrag_ndern_und_was_koennen_Sie_in_diesem_Fall_tun

6 Vorleistungsregulierung bedeutet, dass anderen Betreibern Angebote gemacht werden müssen, auf deren Basis diese wettbewerbsfähigen Produkte für Endnutzinnen und Endnutzer angeboten werden können.

REGULATORISCHES

regulieren. Für alle genannten Schritte ist die „Zustimmung“ der Europäischen Kommission erforderlich. Sieht man von den damit einhergehenden regulatorischen Vorlaufzeiten ab, so erscheint eine solche Zustimmung der Europäischen Kommission zu derartigen Maßnahmen sehr unwahrscheinlich. In der so genannten „Märkteempfehlung“ der Europäischen Kommission finden sich bereits seit dem Jahr 2014 keine Endkundenmärkte mehr. Im Mobilfunk- und Breitbandbereich gab es – sieht man von der Besonderheit es europäischen Themas Roaming ab – überhaupt noch nie eine Regulierung auf den Endkundenmärkten.

Einführung bzw. Erhöhung von jährlichen Service- bzw. SIM-Pauschalen

Der Grundsatz der unternehmerischen Freiheit bei der Preisgestaltung betrifft auch die Tarifstruktur eines Produktes. Welche einmaligen oder regelmäßigen Entgelte ein Betreiber vorsieht, bleibt diesem überlassen. Diese Entscheidungsfreiheit betrifft auch jährliche Entgelte, etwa in Form von Service- oder SIM-Pauschalen. Diese Entgelte sind zwar der Transparenz, insbesondere bei der Entscheidung für einen speziellen Tarif, nicht zuträglich, allerdings ist ihre Vereinbarung rechtlich zulässig. Es handelt sich um ein Entgelt, das keiner besonderen Begründung bedarf. Der RTR ist keine Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bekannt, die die Zulässigkeit dieser Entgelte in Zweifel ziehen würden.

Transparenz und Bewerbung von Produkten

Die Frage der vertragsrechtlichen Zulässigkeit bei der Tarifgestaltung ist von der Bewerbung und Transparenz von Produkten im Telekommunikationsbereich zu unterscheiden. Gerade jährliche Entgelte (z.B. Service- oder SIM-Pauschalen) sind, z.B. als Fußnote im Anmeldeformular versteckt, geeignet, ein verzerrtes Bild von den tatsächlich anfallenden Entgelten zu geben. Produkte mit einer Servicepauschale beinhalten somit ein Element, das die Nachfrageseite im Wettbewerb und der Preisbildung schwächt.

Es ist davon auszugehen, dass sich auf Grund der Umsetzung des „European Electronic Communication Code (EECC)“ die Transparenz von anfallenden Entgelten verbessern wird. Demnach haben die Betreiber ein standardisiertes Vertragszusammenfassungblatt⁷ nach einem von der Europäischen Kommission vorgegebenen Muster, das bereits veröffentlicht ist,⁸ verpflichtend zu verwenden. Es muss noch innerstaatlich die Rechtsgrundlage für dessen Anwendbarkeit geschaffen werden, womit im Laufe des Jahres 2021 zu rechnen ist. Die RTR hat in diesem Zusammenhang bereits ein „Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung“⁹

7 Art. 102 Abs. 3 EECC (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L1972&from=DE>)

8 Veröffentlicht unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4821885_en

9 https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/betreiberservice/praxishandbuch_zur_vertragszusammenfassung/Praxishandbuch_zur_Vertragszusammenfassung.de.html

REGULATORISCHES

veröffentlicht, welches Guidelines in der praktischen Anwendung gewährleisten soll. Dieses sieht vor, dass in der Vertragszusammenfassung wiederkehrende fixe Entgelte anzugeben sind, wozu nach Ansicht der RTR neben dem monatlichen Grundentgelt auch die oft kritisierten, jährlichen Service- oder SIM-Pauschalen stehen. Mit der Vertragszusammenfassung sollte sich daher in Zukunft das Problem der mangelnden Transparenz dieser jährlichen Entgelte zumindest teilweise entschärfen.

Die Frage der korrekten Bewertung ist wiederum vor allem nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beurteilen. Die Klagsbefugnis nach diesem Gesetz zählt aber nicht zu den regulatorischen Aufgaben der RTR, sondern obliegt Institutionen, wie z.B. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte oder dem Verein für Konsumenteninformation.

Preisentwicklung in einer gesamthaften Betrachtung

Wesentliches regulatorisches Ziel ist es, Rahmenbedingungen für zuverlässige, preiswerte, hochwertige und innovative Kommunikationsdienstleistungen zu schaffen.¹⁰ Es ist somit kein Ziel, dass Preise per se nicht steigen dürfen, wobei Produktivitätsfortschritte natürlich auch bei den Endnutzerinnen und Endnutzern in niedrigeren Preisen oder höherer Qualität ankommen sollen. Bei Preiserhöhungen sollte immer eine umfassende Betrachtung vorgenommen werden. Es ist auffallend, wie emotional oft Diskussionen zu geringfügigen Teuerungen bei Telefon- und Internetdiensten geführt werden. Wenn man die Teuerung in anderen Branchen beobachtet, sieht man, dass die Preise für Kommunikationsdienste vergleichsweise moderat sind. Gleichzeitig sind die Leistungen (z.B. Bandbreite, inkludierte Minuten und Datenmengen) im Laufe der Jahre umfassend verbessert worden. Der Mobilfunkindex der RTR zeigt, dass Preise für Neukunden in den letzten Jahren sogar rückläufig waren.¹¹ Die Preiserhöhungen der letzten Monate sowie Änderungen für Bestandskunden sind hier allerdings nicht enthalten.

Die Rolle der Nachfrageseite

Eine wichtige Rolle im Wettbewerb kommt den Endnutzerinnen und Endnutzern zu. Kundinnen und Kunden, die mit Entgelterhöhungen nicht einverstanden sind, sollten die Möglichkeit nutzen, zu Betreibern mit besseren/günstigeren Angeboten zu wechseln. Zwar gibt es Lock-in-Effekte,¹² dennoch sind in den meisten Fällen Alternativen verfügbar, die in Anspruch genommen werden können und auch sollten. Eine preissensitive Nachfrageseite, die auch über entsprechende Informationen verfügt, um disziplinierend wirken zu können, ist ein wesentlicher Garant für einen funktionierenden Wettbewerb. Die RTR arbeitet eng und in Abstimmung mit der BWB

¹⁰ Vergleiche § 1 TKG 2003

¹¹ Siehe RTR Telekom Monitor 3. Quartal 2020,

<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/tm/telekom-monitor-q32020.de.html>

¹² Lock-in Effekte sind Umstände, die einem Betreiberwechsel entgegenstehen, wie z.B. administrative Aufwände für die Produktwahl, Vertragsabschluss bei dem neuen Betreiber und Kündigung des alten Vertrages.

REGULATORISCHES

permanent an der Aufrechterhaltung dieser wettbewerblichen Rahmenbedingungen. Zudem erweitert und aktualisiert die RTR laufend ihr Informationsangebot auf der Website, um Endnutzerinnen und Endnutzern Hilfestellungen zur Evaluierung von TK-Produkten zu geben.

Regulatorischer Eingriff?

Besteht Verdacht auf Preisabsprachen oder Behinderung des Wettbewerbs, so wäre dieser allenfalls von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zu untersuchen.¹³ Auch die RTR hat als ultima ratio die Möglichkeit einer Marktanalyse, die, wie eingangs erwähnt, allerdings zunächst auf die Vorleistungsebene, also die Unterstützung des Wettbewerbs, abzielen würde.

Analyse der Breitband-Vorleistungsmärkte

In regelmäßigen Abständen untersucht der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission (TKK) die Wettbewerbssituation auf verschiedenen Telekommunikationsmärkten. Nachdem die letzte Analyse schon mehrere Jahre zurückliegt, wurde von der TKK im Jahr 2020 mit dem Verfahren M 1/20 eine neue Analyserunde eingeleitet.

Der Fokus liegt zunächst auf den Breitband-Vorleistungsmärkten. Gegenwärtig besteht auf diesen Märkten eine Regulierung entsprechend den Bescheiden der TKK aus dem Jahr 2017. Demnach muss A1 am Markt für den lokalen Zugang physische Entbündelung und virtuelle Entbündelung mit lokaler Übergabe anbieten, am Markt für den zentralen Zugang Bitstream-Vorleistungen und virtuelle Entbündelung mit Übergabe an neun regionalen Punkten. Auf beiden Märkten besteht darüber hinaus eine Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung, die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots und eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung.

Seit Erlass dieser Bescheide ist es zu folgenden wesentlichen Entwicklungen auf den Breitband-Vorleistungs- und Endkundenmärkten gekommen:

- Auf der Endkundenebene ist ein leichter Rückgang bei DSL-Anschlüssen zu beobachten, während die Anzahl von Breitbandanschlüssen in Kabelnetzen und über Fibre-to-the-Home (FTTH) angestiegen ist.
- Bei mobilem Breitband kam es zu einer deutlichen Zunahme bei Flat-Rate Produkten („Cubes“), die vor allem als Ersatz für einen festen Breitbandanschluss verwendet werden.

¹³ <https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/pinfo28012021tkp.de.html>

REGULATORISCHES

- Auch aufgrund von öffentlichen Förderungen kam es in den letzten Jahren vermehrt zur Errichtung von lokalen bzw. regionalen FTTH-Netzen.
- Seit 2016 ist eine zunehmende regionale Preisdifferenzierung von A1 bei festem Breitband zu beobachten.
- Auf der Vorleistungsebene kam es – auch aufgrund der Regelungen in den Bescheiden von 2017 – zu einer Migration von der physischen auf die virtuelle Entbündelung.
- Die Nachfrage nach Bitstream-Produkten auf Vorleistungsebene ist ebenfalls seit Jahren rückläufig.

Nach umfangreichen Datenerhebungen und Analysen wurde nun Anfang März das Marktanalysegutachten veröffentlicht. Die Verfahrensparteien haben bis Anfang Mai die Möglichkeit, zum Gutachten Stellung zu nehmen, danach wird ein Bescheidentwurf erstellt, der national konsultiert und anschließend international koordiniert wird. Erst nach diesen Schritten kann ein finaler Bescheid erlassen werden.

Berichte, Konsultationen und eine Post-Studie

Senkung der Breitbandkosten, OTTs und digitale Gatekeeper: Das sind nur drei der Themen des ersten BEREC Public Debriefings in diesem Jahr. Außerdem stellte die Kommission eine WIK-Studie zu den Nutzerbedürfnissen im Postsektor vor.

Im Juni 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Fahrplan zur Überarbeitung der Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten (BCRD). Die Überarbeitung ist Teil der Maßnahmen, die in der Mitteilung der Europäischen Kommission im Februar 2020 zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas angekündigt wurden. Allein für digitale Infrastrukturen und Netze weist die EU eine Investitionslücke von 65 Milliarden Euro pro Jahr auf. Trotz der mobilisierten nationalen und EU-Finanzierungsressourcen ist es entscheidend, die Kosten für den Netzausbau weiter zu senken; einschließlich Glasfaser- und 5G-Netze.

Im Rahmen dieser Überarbeitung fragte die Europäische Kommission BEREC nach einer [Opinion](#). Ganz allgemein hält BEREC den Zugang zu vorhandener physischer Infrastruktur und die Koordinierung von Bauarbeiten für wichtig, um die Kosten für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu senken. Ein wesentliches Problem ist, dass die Netzbetreiber von der physischen Infrastruktur anderer Betreiber abhängig sind und die anderen Betreiber häufig kein Interesse haben sie zur Verfügung zu stellen.

Diesem Umstand folgend erachtet BEREC das Prinzip des Streitbeilegungsprozesses als sehr positiv. Es sind Maßnahmen wichtig, die das Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren für Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen vorhersehbarer machen. BERECs Gesamtbewertung der Funktionsweise der zentralen Informationsstelle ist positiv. Es wird als zweckmäßig erachtet, dass öffentliche Stellen und auch andere Organisationen (z.B. Netzbetreiber) Informationen über bestehende physische Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle zugänglich machen.

Veröffentlicht wurden auch die [ergänzenden Leitlinien zu den EECC-Leitlinien zu geografischen Erhebungen von Netzwerkbereitstellungen](#). Die vorliegenden Leitlinien befassen sich mit der konsequenten Umsetzung von EECC-Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4. Diese Teile beschreiben optionale Richtlinien, die die zuständigen Behörden ergreifen können. Nämlich um private und öffentliche Stellen über die Nichtverfügbarkeit von Netzwerken mit sehr großer Kapazität in ausgewiesenen Gebieten zu informieren. Gleichzeitig sollen die Behörden die Stellen einladen, ihre Absicht zu erklären, solche Netzwerke in diesen Gebieten bereitzustellen.

Drei Konsultationen gestartet

Der EECC ermöglicht es den Regulierungsbehörden nun den Kreis der Zielgruppen für Datenabfragen zu erweitern und damit ihre Tätigkeiten zu erleichtern. Dies soll jetzt

für Betreiber abseits klassischer elektronische Kommunikation gelten und damit auch OTTs einschließen. Ein neuer BEREC-Report identifizierte daher in Abstimmung mit den Stakeholdern die wichtigsten Indikatoren und stellt eine einheitliche Linie für die Datenabfragen in Europa sicher. Das erleichtert die Arbeit der Lieferanten der Daten und macht die Ergebnisse auch europaweit vergleichbar.

In einem weiteren zu konsultierenden Report unterstützt BEREC die asymmetrische Ex-ante-Regulierungsmaßnahme gegenüber digitalen Gatekeepern, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Wettbewerb und Innovation gefördert werden, die Interessen der Endnutzer geschützt werden und das digitale Umfeld offen und wettbewerbsfähig ist.

Und in der letzten Konsultation geht es um Entgelte von Dritten auf Mobilfunk-Rechnungen. Der Report soll einen Überblick geben, wie die Mitgliedstaaten solche Entgelte im Sinne des Konsumentenschutzes handhaben. Vor der Implementierung des EECCs hatten einige nationale Regulierungsbehörden schon Maßnahmen zu den häufigsten beiden Formen für die Zahlungsabwicklung an Drittanbieter getroffen. Das waren Mehrwertdienste und „Direct Carrier Billing“. Durch Preisregulierungen und Transparenz auf den Rechnungen stärken die Regulierer die Position der Endkunden. Alle [Details zu den Konsultationen](#) finden Sie auf der BEREC-Webseite.

Ihre Vorschläge zum Arbeitsprogramm 2022

Zuletzt stellte die kommende BEREC-Vorsitzende Annemarie Sipkes von der niederländischen ACM das Grundgerüst des BEREC-Arbeitsprogramms für das Jahr 2022 vor. Sie lud alle Interessierten ein, ihre Vorschläge und Kommentare dazu einzubringen. Insbesondere lud sie zum virtuellem [BEREC Stakeholder Forum am 1. April](#) ein. Hier soll das Arbeitsprogramm im Detail diskutiert werden.

Nutzerbedürfnisse im Postsektor

Im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte das „Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste“ eine [Studie zu den Nutzerbedürfnissen im Postsektor](#). Damit möchte die Kommission Inputs für eine neue Postdienste-Richtlinie sammeln. Die derzeit geltende ist schon seit 20 Jahren in Kraft; die Nutzerbedürfnisse ändern sich aber zusehends. Gleichzeitig sind die Mitgliedstaaten unterschiedlich von Breitbanddiensten durchdrungen und die Fortschritte der Digitalisierung uneinheitlich. Das zeigt sich beispielsweise bei der Möglichkeit Amtswege elektronisch durchzuführen. Die Studie will also die Bedürfnisse von geschäftlichen und privaten Postnutzern ermitteln, wenn sich die Kommunikationsmuster von papierbasierter zu elektronischer Kommunikation ändern. Daneben bewertet die Studie die aktuelle Postdienste-Richtlinie bezüglich den Dimensionen Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU.

NUTZERSCHUTZ

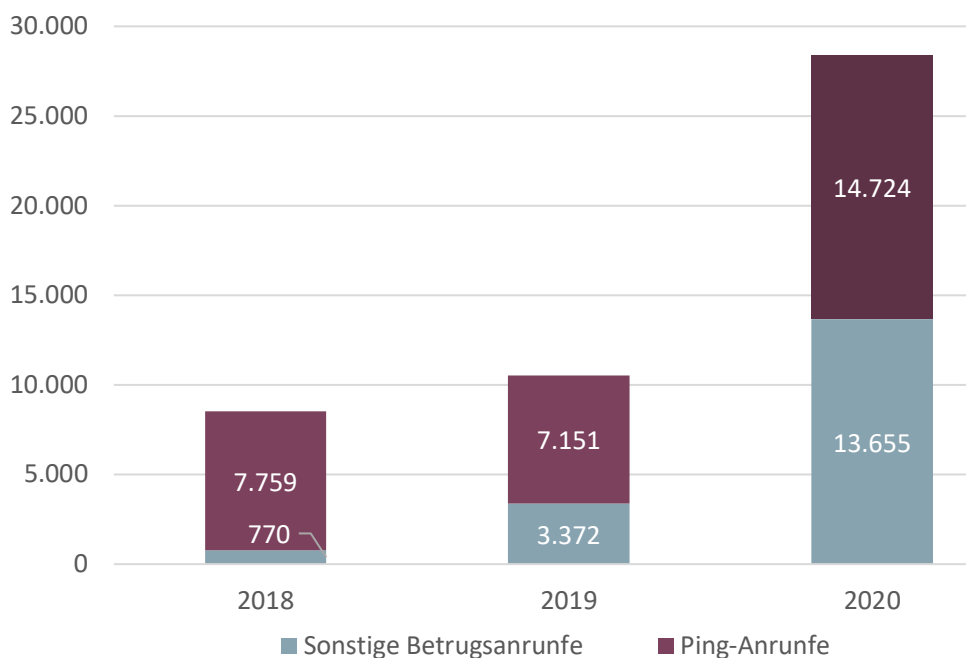
Ping, Scam und andere Betrügereien: Rufnummernmissbrauch weiter im Vormarsch

Insgesamt 28.379 Beschwerden zu betrügerischen Anrufen registrierte die Meldestelle für Rufnummernmissbrauch (www.rufnummernmissbrauch.at) im Jahr 2020. Das ist im Vergleich zu 2019 beinahe eine Verdreifachung der Betrugsanrufe, hinzu kommt eine wahrscheinlich sehr hohe Dunkelziffer.

Ping- und Scamanrufe, Nummernspoofing oder andere missbräuchliche Telefonnutzungen boomten im letzten Jahr. Ziel derartiger Anrufe ist, die Angerufenen zu einem „teuren“ Rückruf zu verleiten oder an persönliche Daten heranzukommen, um diese dann in Folge – wieder mit betrügerischer Absicht – zu verwenden. Die Fantasie der Betrugsmaschinen kennt keine Grenzen und umfasst u.a. Gewinnspiele, Finanzberatungen oder Servicegespräche. Der bei den Nutzerinnen und Nutzern durch Betrugsanrufe entstandene finanzielle Schaden lässt sich nicht beziffern, hinzukommt die Belästigung in der Privat- oder Geschäftssphäre durch unerwünschte Anrufe.

Abbildung 1: Beschwerden zu Betrugsanrufen 2018 bis 2020

Beschwerden zu Ping-Anrufen: Verdoppelung von 2019 auf 2020



NUTZERSCHUTZ

Telekommunikationsgesetz 2020 schiebt Rufnummernmissbrauch einen kleinen Riegel vor

Umso wichtiger ist die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um zumindest in Teilbereichen des Rufnummernmissbrauchs Gegenmaßnahmen setzen zu können. Die im Entwurf des TKG 2020 vorgesehenen Möglichkeiten werden vor allem bei Ping-Anrufen eine wichtige Basis schaffen. So soll erstmals die Sperre von Rufnummern vorgesehen werden und Inkassoverbote bei betroffenen Nutzerinnen und Nutzer ausgesprochen können.

Einfache Patentrezepte wird es allerdings nicht für alle Problembereiche geben können. Vor allem das „Nummernspoofing“, das ist die Verfälschung der am Display angezeigten Nummer, stellt ein nachhaltiges Problem dar, für das derzeit keine leicht realisierbaren rechtlichen oder auch technischen Gegenmaßnahmen absehbar sind.

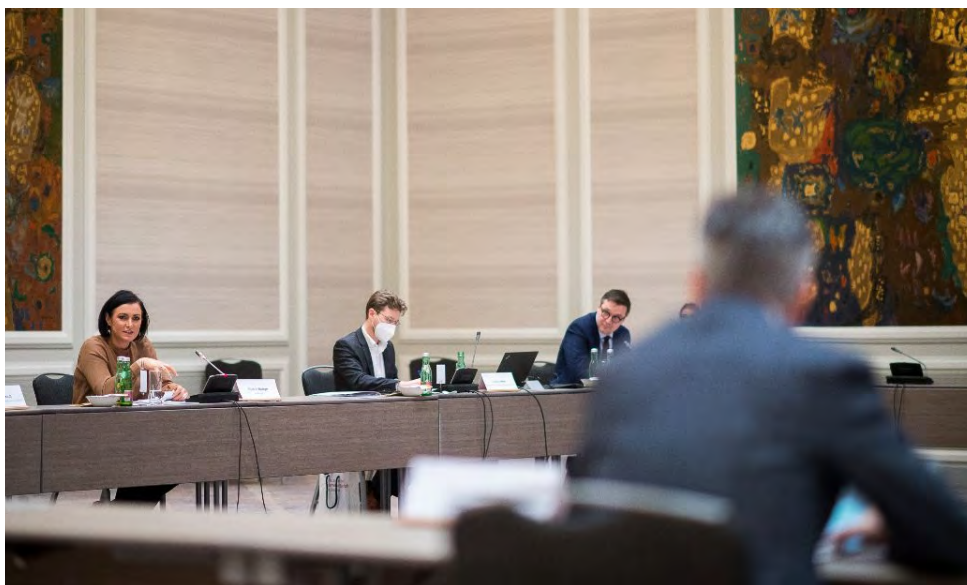
Den Nutzerinnen und Nutzern kommt durch ein entsprechend vorsichtiges Verhalten bei der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs weiterhin eine wichtige Rolle zu. Die RTR unterstützt den Kampf gegen den Betrug seit langem, einerseits mit gezielter Informationsarbeit und andererseits durch einen permanenten Dialog mit allen Marktteilnehmern, um eine Verbesserung der Lage zu bewirken.

AKTUELLES

Neue Initiative: Plattform Internetinfrastruktur Austria gibt Gas beim Breitbandausbau in Österreich

Im Zuge des Breitbandgipfels vom 5. März legte Bundesministerin Elisabeth Köstinger den Grundstein für die Plattform Internetinfrastruktur Austria (PIA 2030). Ziel ihrer Initiative ist, gemeinsam mit Ländern, Gemeinden, Wirtschaftskammer und Telekom-Unternehmen das Tempo für den Breitband-Ausbau zu erhöhen und Österreich bis 2030 flächendeckend mit festen und mobilen Gigabit-Anschlüssen versorgen.

Breitbandgipfel:
BM Köstinger gibt
Startschuss für PIA



Copyright BMLRT/Michael Gruber

PIA 2030: Taskforce zur Beschleunigung des Breitbandausbaus

Ein erfolgreicher Breitbandausbau erfordert eine abgestimmte Vorgangsweise von vielen Akteuren auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Hauptaufgabe von PIA 2030 ist, das Zusammenspiel von Bund, Ländern, Gemeinden, Städten, Bürgern, Behörden und dem privaten Sektor bestmöglich zu koordinieren. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und die Förderagentur FFG werden die Plattform operativ koordinieren und unterstützen.

Die im gemeinsamen Arbeitsprogramm festgelegten Meilensteine werden kontinuierlich einer Überprüfung unterzogen, bei Bedarf wird nachgeschärft. Erste Themen, mit denen sich die Taskforce beschäftigen wird, sind die „5G Strategie“ des Bundes sein sowie Optionen für Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau.

AKTUELLES

Sorgen der Bevölkerung mit 5G Ausbau ernstnehmen – RTR, BMLRT und WBF stellen 5G Gemeindeservice vor

Die Regulierungsbehörde hat mit den beiden 5G-Frequenzauktionen im Frühjahr 2019 und im Herbst 2020 frühzeitig die Basis für den 5G Ausbau in Österreich gelegt. Nun liegt es an den erfolgreichen Bietern, die Netze auszubauen und innovative 5G-Dienste anzubieten. Doch nicht überall stößt der Ausbau auf ungeteilte Zustimmung: Mancherorts sind auch kritische Stimmen zu hören, die der Einführung von 5G mit Skepsis und Sorge entgegenblicken. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, oder auch Gemeindebedienstete, sind dann vor Ort häufig die erste Anlaufstelle für verunsicherte Bürgerinnen und Bürger, wenn es um Fragen zum 5G-Ausbau geht.

Die RTR hat daher die Initiative übernommen und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie dem dort angesiedelten Expertengremium Wissenschaftlicher Beirat Funk (WBF) auf der Website der RTR den Info-Hotspot ‚5G Gemeindeservice‘ eingerichtet, um damit den Ängsten und Sorgen mit validen, fundierten Informationen zu begegnen. Die Fragestellungen, mit denen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden konfrontiert werden, umfassen ein breites Spektrum. Nicht selten fällt die Beantwortung gar nicht so leicht, gerade weil es viele Vorurteile gibt oder gezielt Falschinformationen verbreitet werden. RTR, BMLRT und WBF haben jene Fragen zu 5G, die besonders häufig an die Behörden herangetragen werden, anhand von Frequently Asked Questions ausgearbeitet und auf der Website der RTR publiziert. Die involvierten Expertinnen und Experten von BMLRT, WBF und RTR stellen sicher, dass die Fragen sachlich korrekt, wissenschaftlich fundiert und allgemein verständlich beantwortet werden. Hier spielt die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe eine bedeutende Rolle, konnte doch Expertise aus unterschiedlichen Bereichen wie Technik, Recht und Medizin gebündelt werden – eine Vorgehensweise, die im Übrigen auch von der Europäischen Kommission empfohlen wird, wenn es um die Adressierung von Ängsten in der Bevölkerung und den beschleunigten Ausbau von 5G geht.

Das ‚5G Gemeindeservice‘ ist seit Anfang Februar 2021 verfügbar und richtet sich in erster Linie an Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden, es sind aber auch alle anderen Interessierten eingeladen, einen Blick auf die gesammelten Themen zu werfen. Die Liste der FAQs ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/5GGemeindeservice> veröffentlicht und wird laufend erweitert.

Erster Roundtable Mobilfunkmarkt: BWB und RTR schärfen Wettbewerbsverständnis im Sektor

Wie von der BWB und dem Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR im Jänner angekündigt, fand nun am 24. März der erste Roundtable „Mobilfunkmarkt & Wettbewerb“ statt.

AKTUELLES

Theodor Thanner
und Klaus Steinmaurer
beim 1. Roundtable



Copyright RTR

Der Generaldirektor der BWB Dr. Theodor Thanner und der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Klaus M. Steinmaurer diskutierten mit den Marktteilnehmern die Bedeutung der EU-MVNO-Mergeraufgabe von 2012 und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie zukünftige Entwicklungen im Mobilfunkmarkt. Die Präsentation von BWB und RTR ist auf der Website der RTR veröffentlicht.

Zweiter
Roundtable
im Mai

Für Mitte bzw. Ende Mai wurde ein weiterer Roundtable in Aussicht gestellt. Bis dahin werden Gespräche zwischen den MNOs und MVNOs stattfinden. Ziel dieses Prozesses ist es, auch im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten den gut funktionierenden Wettbewerb abzusichern und weiter auszubauen. Beschwerden aus dem Markt und die Entwicklungen veranlassen BWB und RTR, den Mobilfunkmarkt unter die Lupe zu nehmen

(siehe [Pressemitteilung vom 28. Jänner: https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/pinfo28012021tkp.de.html](https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/pinfo28012021tkp.de.html)).

Über den zweiten Roundtable Mobilfunkmarkt berichten wir in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters.

SERVICE

RTR Monitore: Marktdaten für das 3. Quartal 2020

Vor kurzem wurden wieder die aktuellen RTR Monitore veröffentlicht. Alle darin enthaltenen Daten stehen als interaktive Datenvisualisierung und sowie im Open Data Bereich zur Verfügung.



RTR Telekom Monitor 3. Quartal 2020

<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/tm/telekom-monitor-q22020.de.html>



RTR Internet Monitor 3. Quartal 2020

<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/im/internet-monitor-q22020.de.html>

Neu hinzugekommen sind Analysen von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB).



RTR Post Monitor 3. Quartal 2020

<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/pm/post-monitor-q32020.de.html>

Neu: Übersichtsseiten auf der Website

Datenerhebungen für Telekom-Betreiber

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/betreiberservice/datenerhebungen.de.html

Datenerhebungen für Postdiensteanbieter

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/post/betreiberservice/datenerhebungen.de.html

Zentrale Informationsstellen

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html

OFFENLEGUNG

OFFENLEGUNG gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaberin (Verlegerin):

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79
FN 208312t
100 % Eigentümer Republik Österreich

Unternehmensgegenstand:

Unterstützung der Kommunikationsbehörde Austria bei der Erfüllung der durch das KommAustria-Gesetz oder durch andere Bundesgesetze in Medienangelegenheiten zugewiesenen Aufgaben. Unterstützung der Telekom-Control-Kommission bei der Erfüllung der durch das Telekommunikationsgesetz 2003 und der Post-Control-Kommission bei den durch das Postmarktgesetz zugewiesenen Aufgaben. Wahrnehmung der der Gesellschaft durch Bundesgesetz sonstigen unmittelbar übertragenen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Medien, Telekommunikation und Post. Die Gesellschaft hat alle Vorkehrungen zu treffen, um der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission, Post-Control-Kommission und sonstigen Einrichtungen, zu deren Unterstützung sie durch Bundesgesetz verpflichtet ist, die Erfüllung von deren Aufgaben zu ermöglichen.

Geschäftsführer:

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Fachbereich Telekommunikation und Post) und
Mag. Oliver Stribl (Fachbereich Medien)

Aufsichtsrat:

Andreas Rudas, Mag. Sabine Joham-Neubauer, DI Dr. Andreas Weber, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Dipl.-Ing. Martin Ulbing, Jörg Stefan Baumgärtl, Ursula Wanha

Grundlegende Richtung:

Laufende Information über Tätigkeiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, der Telekom Control Kommission, der Post Control Kommission sowie aktuelle Beiträge aus den Bereichen Telekommunikation und Post und zu einschlägigen Fachartikeln.